

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3305

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben	VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtsstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet
KOM-Nr.	2011/0386
BR-Drucksache	781 / 11
FFressort /Az	StK
Zielsetzung	Sicherstellung „gesunder öffentlicher Finanzen“ mittels einer verbesserten Koordinierung und Überwachung der Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten: Die VO zielt auf sämtliche EURO-Länder ab, insbesondere auf jene, die unter ein übermäßiges Defizit verzeichnen.
Wesentlicher Inhalt	Die VO beinhaltet 4 Kapitel; ausschlaggebend sind die Kap. II „Gemeinsame Haushaltsbestimmungen“: Die MS werden verpflichtet, • ihre auf unabhängigen makroökonomischen Prognosen beruhenden mittelfristigen Finanzplanungen jährlich zum 15. April der KOM zu melden, • Haushaltsentwürfe jährlich zum 15. Oktober zu melden, • das Haushaltsgesetz zum 31. Dezember zu beschließen, • einen unabhängigen Rat für Finanzpolitik für die Überwachung und Umsetzung nationaler Haushaltsregeln einzusetzen sowie • ihr mittelfristiges Haushaltsziel (eine Defizitquote von bis zu – 1% vom BIP) umzusetzen. Kap. III „Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtsstaatliche Haushaltsplanung der MS“: • Die KOM darf bestimmte Vorgaben zum Haushaltsentwurf

	diktieren, z. B. Vorhersagen zum wirtschaftlichen Wachstum. • Die KOM bewertet bis zum 30. November die Haushaltslage. Kap. IV „Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite“: Wenn der Rat ein übermäßiges Defizit feststellt, muss der MS • unverzüglich eine umfassende Bewertung des Sektors Staat sowie finanzieller Risiken vornehmen und • der KOM regelmäßig über den Haushaltsvollzug und den Fortschritt des Defizitabbaus berichten. Das Ergebnis der Bewertung wird veröffentlicht.
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips¹ (bei Bedenken: kurze Begründung)	Das Subsidiaritätsprinzip könnte verletzt sein, wenn unzulässigerweise in das Budgetrecht des Haushaltsgesetzgebers eingegriffen würde. Dies wäre der Fall, wenn aufgrund der von der KOM auferlegten Maßnahmen keine Entscheidungsfreiheit des Parlaments mehr bestünde. In diesem VO-Entwurf geht es darum, die Haushalte der MS engmaschiger zu begleiten und ein weiteres Anwachsen des Defizits rechtzeitig zu bemerken, um gegensteuern zu können. Welche Maßnahmen der MS ergreift, um sein Defizit abzubauen, bleibt ihm überlassen. Insoweit verbleibt die inhaltliche Entscheidung darüber, an welcher Stelle Ausgaben gekürzt / gestrichen bzw. Einnahmen erhöht werden, beim Mitgliedstaat. Die Notwendigkeit, die übermäßigen Defizite in der Euro-Zone abzubauen ist unbestritten, genau wie die Tatsache, dass die Koordinierung nur auf europäischer Ebene erfolgen kann. Unabhängig von den Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspaktes (SWP) auf EU-Ebene hat sich der Schleswig-Holsteinische Haushaltsgesetzgeber mit der Einführung des Art. 59a Landesverfassung zur Einhaltung einer „Schuldenbremse“ (numerische Haushaltsregeln) verpflichtet. Innerhalb dieses gesetzten Rahmens, der verfassungsrechtlich festgelegt und damit demokratisch legitimiert wurde, existiert jede Entscheidungsfreiheit. Das Budgetrecht des Haushaltsgesetzgebers ist damit durch die vorstehende VO nicht berührt, da die Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der qualitativen Ausgestaltung der Ausgaben und Einnahmenseite unangetastet bleibt. Ergebnis: das Subsidiaritätsprinzip ist <u>nicht</u> verletzt.

¹Das Subsidiaritätsprinzip schließt einerseits das Tätigwerden der Union aus, wenn eine Angelegenheit auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene wirksam durch die Mitgliedstaaten geregelt werden kann. Andererseits ermächtigt es die Union, ihre Befugnisse auszuüben, wenn die Ziele einer in Betracht gezogenen Maßnahme von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können.

Bes. schleswig-holsteinisches Interesse?	Schleswig-Holstein unterstützt das gesamtdeutsche Interesse an der Einhaltung des SWP.
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	a) ein Entwurf dieser VO wurde im September 2010 behandelt; Beratung am 16. 12. 2011 ist nicht vorgesehen.